

Benutzungsbedingungen für den Zeitkarten-Übergangstarif EVB — HVV (ÜTEVB)

1. Laufzeit

Das Angebot Übergangstarif Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser (EVB) - Hamburger Verkehrsverbund (HVV) (ÜTEVB) für Zeitkarten läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 12. Dezember 2010 bis auf weiteres.

2. Fahrkartenangebot

2.1 Beim Übergangstarif ÜTEVB werden folgende Zeitkarten angeboten:

- persönliche Wochenkarten für jedermann für eine Kalenderwoche für die 2. und die 1. Klasse
- persönliche Monatskarten für jedermann für einen Kalendermonat für die 2. und die 1. Klasse
- persönliche Abonnementskarten für jedermann für die 2. und die 1. Klasse
- Schüler-Wochenkarten für eine Kalenderwoche nur für die 2. Klasse
- Schüler-Monatskarten für einen Kalendermonat nur für die 2. Klasse
- Schüler-Abonnementskarten nur für die 2. Klasse

3. Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich des Übergangstarifs ÜTEVB umfasst die Verbindungen mit den Zügen des Nahverkehrs (EVB, *metronom* ME, S-Bahn S) über die Strecke Heinschenwalde – Bremervörde – Kutenholz – Buxtehude – Hamburg-Harburg – Hamburg Hbf zwischen den Bahnhöfen

- Heinschenwalde,
- Oerel,
- Bremervörde und
- Hesedorf

einerseits und

- dem HVV-Bereich Harsefeld mit der HVV-Tarifzone 749 oder
- dem HVV-Bereich Buxtehude mit der HVV-Tarifzone 709 oder
- dem HVV-Bereich Harburg mit den HVV-Tarifzonen 108, 208, 209, 308, 309, 318, 408, 409 und 418 (Süderelberaum) oder
- dem HVV-Großbereich Hamburg

mit allen dort zum HVV-Tarif betriebenen Verkehrsmitteln andererseits.

Die Fahrkarten werden von den EVB-Reisebüros und Verkaufsgenturen, von den hierfür vorgesehenen Automaten in Bremervörde und in den Zügen sowie durch das AboCenter der EVB nach den Bestimmungen des EVB-Tarifs ausgegeben.

4. Fahrpreise

Die Fahrpreise sind dem Anhang zu entnehmen.

5. Gültigkeit der Fahrkarten

- 5.1 Die Zeitkarten des Übergangstarifs ÜTEVB gelten während des eingetragenen Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. Ist dieser Werktag ein Sonnabend, Heiligabend oder Silvester, so gelten die Zeitkarten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- 5.2 Während ihrer Geltungsdauer berechtigen die Zeitkarten des Übergangstarifs ÜTEVB zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs.
- 5.3 Persönliche Zeitkarten und Schüler-Zeitkarten sind nur mit Unterschrift (Vor- und Zuname) des Inhabers gültig.
- 5.4 Innerhalb des HVV-Bereichs können die SchnellBusse und im HVV-Zielgebiet die 1. Klasse mitbenutzt werden, wenn die Zeitkarte auf die 1. Klasse lautet oder ein Zuschlag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif vorhanden ist.
- 5.5 Abonnementskarten für jedermann berechtigen in ihrem Geltungsbereich an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen jeweils ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und bis zu drei Kindern unter 15 Jahren; die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs laut HVV-Gemeinschaftstarif Ziffer 3.4.1 (Netzgültigkeit von Abonnementskarten am Wochenende) ist ausgeschlossen.
- 5.6 Für Fahrten im HVV außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer Zeitkarte sind Ergänzungskarten gemäß Ziffer 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen.
- 5.7 Soweit auf den Fahrkarten eine Fahrberechtigung für Busse in Stadtverkehren außerhalb des HVV-Bereichs angegeben ist (ggf. auch in abgekürzter Form), sind für die Gültigkeit der Fahrkarten dort die Bestimmungen der örtlichen Verkehrsunternehmen maßgebend.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Die Fahrkarten des Übergangstarifs ÜTEVB sind nicht übertragbar.
- 6.2 Für die Ausgabe der Schülerzeitkarten des Übergangstarifs ÜTEVB gelten die Berechtigungsbestimmungen des EVB-Tarifs. Schülernebenkarten nach dem HVV-Gemeinschaftstarif werden zu Schülerzeitkarten des Übergangstarifs ÜTEVB nicht ausgegeben.
- 6.3 Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten auf dem Streckenabschnitt Heinschenwalde – Kutenholz die Bestimmungen des EVB-Tarifs. Im HVV-Bereich gelten hinsichtlich der für die Fahrradmitnahme zugelassenen Verkehrsmittel, der Sperrzeiten und ggf. der Fahrkartenpflicht die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs.
- 6.4 Für die Mitnahme von Hunden gelten auf dem Streckenabschnitt Heinschenwalde – Kutenholz die Bestimmungen des EVB-Tarifs, im HVV-Bereich die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs.
- 6.5 Die Abonnementsabwicklung und Fahrpreiserstattungen werden nur von der EVB nach deren Bestimmungen vorgenommen.
- 6.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und des EVB-Tarifs, im HVV-Bereich die Bestimmungen des HVV-Tarifs.